

Kurztitel

Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 47/2004

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

23.01.2004

Beachte

Zum In-Kraft-Treten vgl. § 6.

Text**Umfang**

§ 3. Die Ausbildung zum Mediator umfasst einen theoretischen und einen anwendungsorientierten Teil in der sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung ergebenden Dauer, sofern sich aus der Anwendung des § 10 Abs. 2 ZivMediatG im Einzelfall nichts anderes ergibt.